

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Bilder aus der Oldenburgischen Geschichte**

**Focke, Wilhelm**

**Oldenburg, [ca. 1909]**

1. Verschiebungen.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-7511**

Schon zu Anfang des Jahres 1667 sank er auf das Krankenlager, man hoffte noch, der nahende Frühling werde dem müde gewordenen Greise neue Lebenskraft zuführen. Im Anfange des Monats Juni siedelte er über nach Rastede. Aber schon am 19. Juni 1667 schloß er die Augen. Er starb in seinem 84. Lebensjahre nach 64-jähriger Regierung.

Sein Leichnam ward in der Vorhalle der Lamberti-kirche in Oldenburg beigesetzt. Sein 1660 aufgestelltes Grabdenkmal ist verschwunden.

### 34. Fremdherrschaft.

(1667—1676, 1676—1773.)

#### 1. Verschiebungen.

Die letztwilligen Verfügungen Anton Günthers traten mit seinem Tode vollends in Kraft. Das zerrissene und zerstückelte Ländchen hatte jetzt vier Herren, von denen überdies nur ein einziger ein geborener Oldenburger war. Aber die Lage der Dinge sollte eine Wandelung erfahren.

Der Herzog Joachim Ernst von Plön, Anton Günthers nächster Lehnserbe schritt von ernstlichen Einreden zu förmlicher Klage. Wurde sein Näherrecht auf die Grafschaft Oldenburg-Delmenhorst vom kaiserlichen Reichskammergericht anerkannt, dann mußten Dänemark und Gottorp unbedingt zurücktreten, die übrigen Erben sich aber wahrscheinlich Beschränkungen gefallen lassen. Die zunächst Bedrohten konnten sich der Erkenntnis nicht verschließen, daß der Boden unter ihren Füßen schwankte; sie fingen an zu unterhandeln. Dänemark gewann den Preis. Für eine sehr mäßige Summe erwarb sich König Christian V. in dem Vertrage zu Kopenhagen (1671) von dem Herzog von Plön die Anwartschaft auf das streitige Erbe, des Herzogs von Gottorp ward nicht weiter gedacht.

Das Reichskammergericht hatte inzwischen die Sache in Behandlung genommen. Am 20. Juli 1673 erfolgte das Urteil, und am 23. Januar 1676 ward Plön

in den Besitz der vereinigten Grafschaften gesetzt. Die Übertragung an Dänemark geschah unmittelbar darauf. — König Christian V., Friedrichs III. Nf., „ließ die Huldigung einnehmen.“

Jetzt ging König Christian gegen die übrigen Erben vor. Es ging in Erfüllung, was die Räte Anton Günthers geahnt hatten, die Aldenburger und mit ihnen die Zerbster gerieten auf „schlüpfrigen Boden“.

#### Graf Anton I. von Aldenburg

erhielt sich noch durch geringe Opfer in seiner Stellung. Er starb aber schon 1680. Nach seinem Tode ward ihm zwar noch ein Erbe geboren, Anton II; aber nichtsdestoweniger nahm der König die aldenburgische Gütermasse vorläufig in Beschlag. Sämtliche Pächter usw. wurden auf das Jader Vorwerk beschieden, wo ihnen bedeutet ward, daß sie von nun an den Bedienten, die der König senden werde, gehorchen und ihm die Abgaben zahlen sollten (1681).

Erst im Jahre 1693 den 12. Juli kam der sogenannte „Aldenburgische Traktat“ zustande. Auf Grund dieses Traktats ward den Erben Anton I. von Aldenburg die „Edle Herrschaft Barel“, unter oldenburgische Landeshoheit gestellt, nebst einigen Vorwerken usw. in Butjadingen und Federland zurückgegeben. Die Herrlichkeit Kniphause n blieb reichsunmittelbares, unabhängiges Besitztum des aldenburgischen Hauses. — Am 11. Juli 1695 erfolgte sodann die Überreichung der Schlüssel zum Residenzschlosse, zur Gerichtsstube und zu der „Pforte“ in Barel, an die Vertreter des jungen Grafen Anton II. Der aldenburgische Streit war, im wesentlichen wenigstens, beendet.

Anton I. von Aldenburg hat das Waisenhaus in Barel gestiftet (1677), auch die Kirche zu Seefeld erbaut (1676).

\* \* \*

Die einzige Tochter Anton II. vermählte sich später mit dem holländischen Edelmann von Bentinck, der sich in den deutschen Reichsgrafenstand erheben ließ. — Die

Familie Bentinck blieb im Besiz ihres Erbes bis zum Jahre 1854; doch trat von 1748—1757 und wieder von 1807—1813 eine kurze Störung ein, einmal wegen der verschwenderischen Lebensweise der Gräfin, die eine Beschlagnahme der Herrschaft durch den König von Dänemark zur Folge hatte, und dann — zur Zeit der französischen Gewaltherrschaft. (S. Nr. 25 Kniphausen.)

#### Karl Wilhelm von Zerbst.

Die Neugestaltung der Verhältnisse in Barel hinderte König Christian V. nicht, gleichzeitig auch gegen die Zerbster in Jever vorzugehen. Zunächst suchte er das Lehnsrecht an sich zu bringen. Als er es von dem wirklichen Lehns Herrn, dem Könige Karl von Spanien, nicht erhandeln konnte, nahm er es von dem angeblichen, dem Könige Ludwig XIV. von Frankreich zum Geschenk. König Ludwig XIV. hatte sich das Jeverland als Besitzer der Grafschaft Burgund durch seine Reunionskammern zusprechen lassen. Alle Welt war empört über die Anmaßung des französischen Königs, mehr aber noch über die weiteren Schritte des Königs von Dänemark, der wirklich Miene machte, sein Scheinrecht zur Geltung zu bringen. Am 22. September 1683 erschien nämlich der dänische Generalmajor von Schulenberg mit 1000 Mann, Fußvolk und Reiter, vor der St. Annenpforte der Stadt Jever. Die Bürger, zum Widerstande zu schwach, verließen den Wall und öffneten das Thor. Wie in einer eroberten Provinz hausten nun die dänischen Krieger in Stadt und Land. Drückende Steuern wurden ausgeschrieben und eingetrieben — bis endlich (1689), durch fremde Vermittelung, zwischen dem Könige und dem Fürsten Karl Wilhelm ein Vergleich zustande kam. Der Fürst erhielt die Erberrschaft Jever zurück, während er auf alle ererbten Güter in der Grafschaft Oldenburg = Delmenhorst verzichtete. Von dem Weserzoll wurden ihm jährlich 1000 Taler zur Unterhaltung des Leuchtfeuers auf Wangerooge gesichert; dagegen mußte er dem Könige bar 100 000 Taler auszahlen und in die Wiedervereinigung Jever's mit Oldenburg willigen, wenn sein Geschlecht dereinst aussterben würde. Erst jetzt konnten

die Bewohner von Stadt und Land wieder frei aufatmen; sie hatten eine schwere Zeit gehabt.

\* \* \*

Wenn Christian V. in seinem Verfahren gegen die Zerbster und auch noch bei anderen Gelegenheiten in einem zweideutigen Lichte erscheint; so verdienen doch andererseits die neuen Einrichtungen, welche er in unserem Lande, besonders durch den ausgezeichneten Kanzler und Landdrosten von Breitenau († zu Lübeck, 93 Jahre alt) ins Leben rief, dankbare Anerkennung. Dahin gehörte u. a. die gerechte und doch auch billige Beschränkung der Freiheiten adeliger Güter und ihrer Besitzer, welche auch noch zu Anton Günthers Zeiten bedeutend erweitert worden waren; ferner die neue Beordnung des Abgabewesens, die Verbesserung der Gerichtsverfassung, die Befestigung des Credits der Landeseingewesenen usw. Bis auf die neueste Zeit haben diese Einrichtungen genügt; in den letzten Jahrzehnten freilich ist die ganze Staatsverfassung eine andere geworden.

## 2. Landesnot.

### Die Weihnachtsflut von 1717.

Gerade in den Tagen, als die Oldenburger durch den Tod Anton Günthers in Trauer versetzt waren, 1667, wütete die Pest in ihrer Mitte. Am 27. Juli 1676 legte eine schreckliche Feuerbrunst in der Stadt Oldenburg innerhalb 15 Stunden 700 Wohnungen in Asche und brachte viele Familien an den Bettelstab. Schon drei Jahre darauf rückten französische Kriegsvölker ins Land, die den Dänenkönig, der da drüben mit seinen Nachbarn in Fehde lag, zum Frieden zwingen sollten. Der Schaden, den die Franzosen durch Raub und Plünderung, durch Vernichtung der Feldfrüchte, Verwüstung der Häuser, Verminderung des Viehes, Brandschatzung usw. anrichteten, ward auf Tonnen Geldes geschätzt. — Aber alle diese und ähnliche Unfälle in späteren Zeiten sind nicht zu vergleichen mit dem unaussprechlichen Elende, welches die Wasserflut in der Christnacht 1717 (die Weihnachtsflut) über das Land brachte. Die Viehseuche hatte schon die